

7. Gehaltsspielraum (Latitüde). Der zulässige Gehaltsspielraum ist in No. 12 der anfangs mitgeteilten Vereinbarungen des Verbandes landw. Versuchs-Stationen angegeben. Die Art einer Entschädigungsberechnung ergibt sich aus folgendem Beispiel: Ist bei einem Samen im Gebrauchswert ein Gehaltsspielraum von 5% als zulässig erachtet worden, d. h. werden z. B. von 83,5% garantiertem Gebrauchswert nur 79,32% (also 4,18% weniger) gefunden, so muß sich der Käufer, ohne Schadenersatz beanspruchen zu können, zufrieden geben. Fehlt mehr, also etwa 6%, oder wenn statt 83,5% nur 77,5% vorhanden sind, so muß Vergütung eintreten und in diesem Falle nach vielfachen Kontraktsbestimmungen für den ganzen Fehlbetrag.

Ist der vereinbarte Preis = 50 M. für 1 Ztr. gewesen, so kostet nach der Garantie eine Einheit Gebrauchswert $\frac{50}{83,5} = 0,597$ M., also sind vom Preise abzuziehen $0,597 \times 6 = 3,58$ M.; oder wenn die zugestandenen 4,18% Latitüde auch in größeren Differenzfällen gelten, kann $0,597 (6,00 - 4,18) = 1,09$ M. vom vereinbarten Preise abgezogen werden.

Was die Untersuchung auf Seide (*Cuscuta*, Kleeseide oder Flachsseide) anbelangt, so bestimmen hierfür die technischen Vorschriften des Verbandes landw. Versuchs-Stationen i. D. R., daß die ganze eingeforderte Menge, also 50 g für Bastardklee, Weißklee usw., 100 g für Rotklee, Luzerne usw. auszulesen ist, und zwar nicht nur das Aussiebsel, sondern auch der Rückstand. Hinsichtlich des Gehaltes an Seide lauteten frühere Bestimmungen dahin, daß ein Gehalt an *Cuscuta* bis zu 10 Körnern für 1 kg in einer als „seidefrei“ verkauften Ware einen Abzug von 5%, ein Gehalt von 11—30 Körnern einen Abzug von 10% des Kaufpreises bedingen, und mehr als 30 Körner für 1 kg den Käufer berechtigen soll, die Ware zur Disposition zu stellen.

Die Kontrollverträge der landw. Kreisvereine im Königreich Sachsen bestimmen, daß bei Vorhandensein von einem Seidesamen in 100 g einer als seidefrei garantierten Saatware diese Ware zurückgegeben werden kann, sobald die Untersuchung einer zweiten Probe den ersten Befund bestätigt. Seidekapseln werden, da sie oft taube, unausgebildete Samen enthalten, meist als ungefährlich bezeichnet. Doch hat Kinzel nachgewiesen, daß auch die unreifen Samen der Kapseln oft regelrecht keimen. Im Untersuchungsbericht sind jedenfalls die Seidekapseln immer besonders aufzuführen. Im übrigen sei auf einen, die Seidefrage eingehend erörternden Aufsatz von Hiltner¹⁾ hingewiesen.

¹⁾ Prakt. Blätter f. Pflanzenbau u. Pflanzenschutz 1903, 1, 50, 68.